

92A - PLANUNGS- UND KONSTRUKTIONSKOSTEN

Versichert sind Architekten- und Ingenieurgebühren sowie Planungs- und Konstruktionskosten nach einem ersatzpflichtigen Schadensereignis bis zu der in der Polizze angeführten Versicherungssumme auf „Erstes Risiko“.

Diese Kosten werden für die Wiederherstellung an gleicher Stelle und in gleicher Ausführung ersetzt, soweit sie für den Wiederaufbau und/oder die Wiederbeschaffung bzw. Wiederherstellung notwendig sind und tatsächlich entstehen.

Die Auszahlung der Architekten- und Ingenieurgebühren sowie Planungs- und Konstruktionskosten kommt jedoch erst ab einer Schadenshöhe von EUR 10.000,-- zur Anwendung.